

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Eva-Maria Bulling-Schröter,
Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS**

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Bergrechts in den alten und den neuen Bundesländern

A. Problem

Infolge des Einigungsvertrages, Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb und Buchstabe m Doppelbuchstabe aa sind bezüglich des Bergrechts und der Zuordnung mineralischer Bodenschätze starke Differenzen zwischen den alten und den neuen Bundesländern entstanden, die zu erheblichen Nachteilen im Umweltschutz und bei der Wahrung der Interessen von Bürgerinnen, Bürgern und Gemeinden in den neuen Bundesländern geführt haben.

B. Lösung

Außerkraftsetzung der fortgeltenden Rechtsvorschriften des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik und der dazu im Einigungsvertrag erlassenen Bestimmungen.

C. Alternativen

Annahme des Antrages „Änderung des Bundesberggesetzes“, Drucksache 13/2497.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Bergrechts in den alten und den neuen Bundesländern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

In Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) werden unter Nummer 1 Buchstaben a, h Doppelbuchstabe bb und Buchstabe m Doppelbuchstabe aa gestrichen.

§ 2

Sind gemäß der aufgehobenen Regelung in Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1

Buchstabe h Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) Betriebspläne genehmigt worden, ohne daß § 52 Abs. 2a des Bundesberggesetzes angewandt wurde, so sind eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Abs. 2a des Bundesberggesetzes nachträglich durchzuführen. Dabei ist eine Aufhebung der Genehmigung insoweit ausgeschlossen, als der Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung auch durch Auflagen erreicht werden kann.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Februar 1996

Gerhard Jüttemann

Eva-Maria Bulling-Schröter

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die in den alten Bundesländern geltenden Regelungen zum Bodenabbau in vollem Umfang auch auf die neuen Bundesländer anzuwenden. Insbesondere bedeutet dies, daß die in Ostdeutschland bislang bergfreien oberflächennahen Bodenschätze wie Sande und Kiese den Grundeigentümer-Bodenschätzen zugeordnet werden und damit nicht mehr dem Bundesberggesetz unterliegen.

Dennoch ist es notwendig, dabei auch die Regelung in der Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages zu streichen.

Durch diese Vorschrift wurde die Genehmigung von Betrieben ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erreicht, wodurch in gröblicher Weise Erfordernisse des Umweltschutzes verletzt wurden und werden. Diese Vorschrift hat zu einem

unerträglichen Raubbau zu Lasten der Natur, der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft in den neuen Bundesländern geführt. Die Betriebsinhaber können nicht darauf vertrauen, daß diese unhaltbare Situation zu ihren Gunsten weiter geduldet wird, zumal eine Reihe von bereits genehmigten Abbauvorhaben noch gar nicht begonnen hat. Zum Schutze der Umwelt und der Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern sind alle genehmigten Vorhaben deshalb einem neuen Planfeststellungsverfahren mit umfassender Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, um wenigstens die geringen Standards des geltenden Bergrechts zu erreichen.

Für Vorhaben, für die Betriebspläne noch nicht genehmigt worden sind, gibt es keinen Bestandsschutz. In diesen Fällen ist für die Genehmigung von Betriebsplänen § 52 Abs. 2 a des Bundesberggesetzes in vollem Umfange anwendbar.

